

Vertragspartner: Sächsischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V.

Vertragsnummer: 6113000

Ergänzungsvereinbarung Genehmigungsverzicht

Ergänzungsvereinbarung

Genehmigungsverzicht zum 01.04.2025 zur Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssportes vom 23.11.2007 in der jeweils gültigen Fassung nach § 43 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 64 Abs. 1 SGB IX.

Zwischen

dem

Sächsischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V., Goyastr. 2d, 04105 Leipzig

(Leistungserbringer)

sowie der

KNAPPSCHAFT, Jagdschänkenstr. 50, 09117 Chemnitz

(Rehabilitationsträger)

wird folgende Ergänzungsvereinbarung über den Genehmigungsverzicht für ärztliche Verordnungen bei Rehabilitationssport geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Die Vereinbarung regelt den grundsätzlichen Verzicht der KNAPPSCHAFT auf die vorherige Genehmigung der vertragsärztlichen Verordnungen (Erst- und Folgeverordnungen auf dem Muster 56; im Folgenden Verordnung) für Rehabilitationssport für Versicherte der KNAPPSCHAFT ab dem 01.04.2025.
- 2) Die Vereinbarung regelt damit den Verzicht der KNAPPSCHAFT auf die Regelungen der Ziffer 15.1 der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 26.11.2021, im folgenden Rahmenvereinbarung, welche zum 01.01.2022 in Kraft getreten ist.
- 3) Die Vereinbarung ersetzt grundsätzlich die Regelung der Genehmigung in § 4 Abs. 1 der Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom 23.11.2007. Der Genehmigungsverzicht gilt für alle leistungsberechtigten Versicherten der KNAPPSCHAFT.

§ 2

Aufgaben der Vereinbarungspartner

- 1) Der Leistungserbringer informiert seine zugelassenen Vereine/örtlichen Träger über diese Ergänzungsvereinbarung und die sich daraus ergebenden Aufgaben.
- 2) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die zugelassenen Rehabilitationssportgruppen die Verordnungen auf erkennbare Fehler und Vollständigkeit überprüft, insbesondere:
 - a. Einhaltung der max. Leistungszeiträume und der max. Anzahl an Übungseinheiten pro Woche gemäß der aktuell geltenden Rahmenvereinbarung
 - b. Vorhandensein einer medizinisch notwendigen Begründung bei Folgeverordnungen
 - c. Vertragsarztstempel und Unterschrift des*der Ärzt*in auf der Verordnung.
- 3) Der Leistungserbringer stellt ferner sicher, dass der Verein/örtliche Träger im Bedarfsfall Rücksprache mit dem*der behandelnden Ärzt*in nimmt.
- 4) Die KNAPPSCHAFT informiert ihre Versicherten im Bedarfsfall über die Regelungen dieser Vereinbarung in geeigneter Weise.
- 5) Die KNAPPSCHAFT als Rehabilitationsträger behält sich vor, die Abrechnung im Nachgang zu prüfen und ggf. zu kürzen, z.B. bei Nicht-Vorliegen des Vertragsarztstempels oder bei Nicht-Beachtung des vorgegebenen Leistungszeitraums.
- 6) Rehabilitationsträger und Leistungserbringer haben das gemeinsame Interesse, dass die Versicherten nach Ende der Leistung an weiterführenden Sport-/ Bewegungsangeboten eigenverantwortlich teilnehmen. Der Leistungserbringer wirkt deshalb im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, dass seine Vereine/örtlichen Träger den Versicherten entsprechende Sport-/ Bewegungsangebote anbieten.

§ 3

Leistungsumfang und Leistungszeitraum

- 1) Der Leistungsumfang ergibt sich im Einzelfall aus der jeweiligen vertragsärztlichen Verordnung.
- 2) Der Leistungszeitraum beginnt mit der Inanspruchnahme der ersten Übungseinheit und richtet sich nach der Rahmenvereinbarung in der jeweils aktuellen Fassung.
- 3) Im Falle eines Vereinswechsels durch die*den Versicherten* ist der Verein/örtliche Träger verpflichtet, dem*der Versicherten die Verordnung in Kopie sowie den Teilnahmenachweis in Kopie, unter Kenntlichmachung der Beendigung, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Verfahren bei Verstößen

- 1) Im Rahmen dieser Ergänzungsvereinbarung gelten, abweichend von der bestehenden Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssportes, nicht als Verstöße, soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. Annahme und Abrechnung nicht genehmigter Verordnungen
 - b. Erbringung nicht genehmigter Leistungen
- 2) Abweichend hiervon gilt die Forderung nach einer verpflichtenden Mitgliedschaft der*des Versicherten unabhängig vom Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung der KNAPPSCHAFT als Verstoß.

§ 5

Inkrafttreten und Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2025 in Kraft.
- 2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- 3) Verordnungen, die bereits vor Wirksamwerden der Kündigung von Vertragsärzt*innen auf Grundlage dieser Vereinbarung ausgestellt wurden, können auch nach Wirksamwerden der Kündigung dieser Vereinbarung ohne rückwirkende Genehmigung durch die KNAPPSCHAFT von den Versicherten beendet werden.
- 4) Bei Kündigung dieser Vereinbarung informieren die Vereinbarungspartner die Vereine/örtlichen Träger sowie Versicherten über die Kündigung und die sich daraus ergebenden Änderungen in geeigneter Weise.

§ 6

Schlussbestimmung und salvatorische Klausel

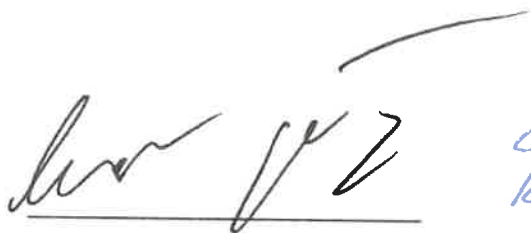
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vereinbarungspartner unverzüglich über die notwendigen Neuregelungen.

Vertragspartner: Sächsischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.
Vertragsnummer: 611300L
Ergänzungsvereinbarung Genehmigungsverzicht

Unterschriftenblatt

Ergänzungsvereinbarung Genehmigungsverzicht Rehabilitationssport ab 01.04.2025

Leipzig, den 19.3.2025



Dr. Detlev Günz Rainer Scholz
Sächsischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V.

Vertragspartner: Sächsischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V.

Vertragsnummer: 6113000

Ergänzungsvereinbarung Genehmigungsverzicht

Unterschriftenblatt

Ergänzungsvereinbarung Genehmigungsverzicht Rehabilitationssport ab 01.04.2025

Chemnitz, den 24.03.25



KNAPPSCHAFT